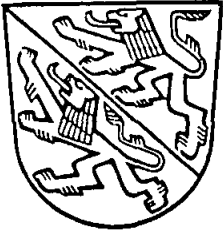


REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



PROTOKOLL

15

16

vom 13. Aug. 1985

Nr. 1394

Gemeinde Weinfelden

Baulinienpläne Nr. 47 Amriswilerstrasse/Giessen und
Nr. 48 Mühlekanal/Areal Meyerhans + Cie AG
Genehmigungsgesuch

1. Am 27. Juni 1985 reichte das Bauamt Weinfelden im Auftrage des Gemeinderates den Baulinienplan Nr. 47 zur Genehmigung ein. Die Baulinie entlang des Giessen ist notwendig, weil südlich davon an der Amriswilerstrasse Gewerbebauten geplant sind. Bei der Parzelle Nr. 1540 verzüngt sich das Grundstück und mündet in eine Spitze. Müsste der gesetzliche Gewässerabstand eingehalten werden, würden sehr ungünstige Baubereiche geschaffen. Der Baulinienplan sieht einerseits eine gestaffelte Baulinie (rot) für Bauten und anderseits eine im Bogen näher am Bach liegende Baulinie (blau) für Anlagen vor. Diese differenzierte Behandlung des Gewässerabstandes ist aus planerischer Sicht zweckmässig. Zu bemerken ist, dass ausserhalb der Anlagebaulinie keine künstlichen Materialien gelagert oder für Verbauung verwendet werden dürfen. Im Plan sind ebenfalls die Auflagen des grundeigentümerverbindlichen Planes der Hecken und Bäume mit aufgenommen: Die Hecke entlang des Giessen und eine Allee entlang der Amriswilerstrasse.

Aus den beigelegten Akten geht hervor, dass beim Planauflage- und Beschlussverfahren den Vorschriften des Baugesetzes entsprochen wurde. Am 30. Mai 1985 erliess der Grosse Gemeinderat den Baulinienplan Nr. 47; eine Gemeindeabstimmung wurde nicht verlangt. Da auch in formeller Hinsicht nichts entgegensteht, kann die Bau-

linie genehmigt werden.

2. Gleichfalls am 27. Juni 1985 reichte das Bauamt Weinfeld im Auftrage des Gemeinderates den Baulinienplan Nr. 48 zur Genehmigung ein. Er enthält Baulinien entlang des Mühlekanals; die Gemeinde musste ihn erlassen, weil auf der Südseite ein Erweiterungsbau der Firma Meyerhans & Cie AG geplant ist. Die zur Genehmigung vorliegenden Baulinien wurden in mündlichen Verhandlungen an Ort und Stelle mit den kantonalen und kommunalen Instanzen festgelegt. Gegen die Reduktion des gesetzlichen Gewässerabstandes um 5 m bzw. 10 m wurden daher im verwaltungsinternen Betriebsverfahren keine Einwände vorgebracht. Der Baulinienplan Nr. 48 ist aus planerischer Sicht zweckmässig. Festzuhalten ist, dass dort, wo keine Baulinien festgelegt wurden, weiterhin der gesetzliche Abstand von 15 m ab Oberkante der Böschung bzw. Kanalkrone gilt.

Aus den Akten geht auch hervor, dass beim Planauf- und Beschlussesverfahren den Bestimmungen des Baugesetzes entsprochen wurde. Am 20. Juni 1985 erliess der Grosse Gemeinderat den Baulinienplan Nr. 48, eine Gemeindeabstimmung wurde nicht verlangt. Da auch in formeller Hinsicht nichts entgegensteht, können die Baulinien genehmigt werden.

Auf Antrag des Baudepartementes
beschliesst der Regierungsrat:

1. Die Baulinienpläne Nr. 47 und 48 der Gemeinde Weinfeld werden genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Weinfeld, Rathaus, 8570 Weinfeld, unter Beilage von je zwei Baulinienplänen Nr. 47 und Nr. 48 mit Genehmigungsvermerk

- Baudepartement
- Tiefbauamt
- Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
- Amt für Raumplanung (2) unter Beilage je eines Baulinienplans Nr. 47 und Nr. 48 mit Genehmigungsvermerk sowie der Akten



Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER

Maurer